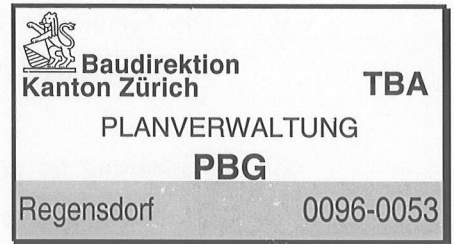




VERFÜGUNG

vom 4. August 2003



Regensdorf. Baulinien für Versorgungsleitungen, Hauptsammelkanal Neuhardstrasse - Hardhölzli

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 1. April 2003 setzte der Gemeinderat Regensdorf die Baulinien für Versorgungsleitungen entlang des bestehenden Hauptsammel- und Nebenkanals Neuhardstrasse - Hardhölzli fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 11. April 2003 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Mai 2003 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 22. Mai 2003 ersucht die Werkabteilung der Gemeinde Regensdorf um Genehmigung der Vorlage.

Die Baulinien für Versorgungsleitungen gelten nur für unterirdische Bauten (§ 99 Abs. 2 PBG). Die Baulinien sollen den dauernden Fortbestand der bestehenden Kanäle sichern sowie den Zugang zwecks Kontroll-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten ermöglichen. Ein weiterer Grund zur Festsetzung der Baulinien ist auch das Fehlen von Einträgen betreffend Durchleitungsrechten im Grundbuch.

Die Baulinien werden in einem Abstand von 2.50 m festgelegt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die vom Gemeinderat Regensdorf mit Beschluss vom 1. April 2003 festgesetzten Baulinien für Versorgungsleitungen entlang des bestehenden Hauptsammel- und Nebenkanals Neuhardstrasse-Hardhölzli werden gestützt auf § 109 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Die Gemeinde Regensdorf wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Swissphoto AG, Postfach, 8105 Regensdorf, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. August 2003
031128/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

